

Bundeslotsenkammer
German Maritime Pilots' Association

Bundeslotsenkammer | Theodorstr. 42-90 | 22761 Hamburg

Bundesministerium für Verkehr und
digitale Infrastruktur
Referat WS 22
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

Theodorstraße 42 – 90,
Westend Village
Haus 1a
22761 Hamburg

Telefon | +49 40 – 60 77 603 - 10
Fax | +49 40 – 60 77 603 - 99

office@bundeslotsenkammer.de
www.bundeslotsenkammer.de

Mein Zeichen.: ELO/BLK2020

Hamburg, 27. November 2020

Stellungnahme zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Seelotsgesetzes
Az.: WS 22/6242.2

Sehr geehrte Damen und Herren,

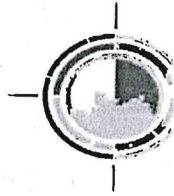
Im Namen der Bundeslotsenkammer danke ich Ihnen für die Vorlage des o.a. Gesetzentwurfs und nehme wie folgt Stellung:

Der materielle Kern des Entwurfs geht zurück auf die langjährige Arbeit einer entsprechenden Arbeitsgruppe unter Vorsitz der GDWS und Beteiligung der Bundeslotsenkammer. Das BMVI hat sich jetzt entschlossen, die Empfehlungen der Arbeitsgruppe für die Erarbeitung des Entwurfs zu übernehmen. Dies wird seitens der Bundeslotsenkammer grundsätzlich begrüßt.

Die satzungsgemäße Meinungsbildung innerhalb des deutschen Lotswesens mit der BLK und seinen sieben Bruderschaften war unter den geltenden Pandemievorschriften technisch und rechtlich nicht möglich. Unter dieser Prämisse ist eine deutliche Fristverlängerung wünschenswert.

Aus gesamtstaatlicher Verantwortung für das deutsche Seelotswesen sowie zur Aufrechterhaltung des Seeverkehrs möchte die Bundeslotsenkammer eine Diskontinuität in der Novellierung des Seelotsgesetzes vermeiden. Wir begrüßen daher die durch die Gesetzesnovelle verfolgte allgemeine Zielsetzung des vorliegenden Gesetzentwurfes hinsichtlich der Erweiterung der Zugangsmöglichkeiten zum Lotsenberuf unter Beibehaltung der bisherigen Zugangswege im Grundsatz.

Die Bundeslotsenkammer sieht in der vorliegenden Fassung sprachlichen und inhaltlichen Klarstellungs- und Änderungsbedarf. Eine Zustimmung zu dem aktuellen Referentenentwurf erfolgt daher unter dem Vorbehalt, dass eine monetäre Freihaltung der Bruderschaften bei einem potentiellen



Fehlbetrag in der Finanzierung der Lotsenausbildung in dem aktuellen Gesetzesentwurf berücksichtigt wird.

Zudem besteht die Erwartung, dass die Regelungen des Horizontalausgleiches gem. § 35 (2) Ziffer 6 SeeLG gestrichen, die Vorschriften zur Seelotsenhaftung gem. § 21 SeeLG, das Bedienen der Manöverelemente gem. § 23 SeeLG sowie die Regelung zu der auskömmlichen Altersversorgung der Lotsen gesetzlich reformiert werden.

Die Mitgliederversammlung der Bundeslotsenkammer erwartet die Berücksichtigung der oben genannten Punkte sowie die weitere Einbeziehung bei der Ausgestaltung des Gesetzesentwurfes. Eine weitere Begründung erfolgt mit gesondertem Schreiben. Wir bitten dies zeitlich entsprechend einzuplanen.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender